

Anlage 15b

(zu § 71 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)Gemeinde/Stadt: _____ des Amtes _____
(Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)Landkreis: _____
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)Wahlbezirk (Name oder Nummer) _____
 Allgemeiner Wahlbezirk
 Sonderwahlbezirk
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
 Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

-
- zur Wahl
-
-
- zur Stichwahl
-
-
- des Oberbürgermeisters
-
-
- des hauptamtlichen Bürgermeisters
-
-
- des ehrenamtlichen Bürgermeisters
-
-
- des Ortsvorstehers

in _____
(Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils eintragen)am _____
(Tag der Wahl eintragen)

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Wahlvorsteher/in
2.		als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
7.		als Beisitzer/in
8.		als Beisitzer/in
9.		als Beisitzer/in

- Es mussten **keine** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen im Wahllokal vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- versiegelt.

2.3 Damit die wahlberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahllokal

- _____ Wahlkabine/n aufgestellt,
(Anzahl)
- _____ Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt,
(Anzahl)
- ein** Nebenraum hergerichtet, der nur vom Wahllokal aus betretbar war.
- _____ Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahllokal aus betretbar waren.
(Anzahl)

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

Im Falle eines **Sonderwahlbezirkes** bitte die **Nummer 2.5 streichen** und dann mit Nummer 2.6 fortfahren!

- 2.5 Es war **keine** Berichtigung des Wählerverzeichnisses erforderlich.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 1 Satz 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk **“W”** oder **“WB”** eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
- Nach Eingang einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Abs. 5 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Abs. 5 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wurde bei den in dem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses der Vermerk **“W”** oder **“WB”** eingetragen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen **nicht** unterrichtet.
- Der Wahlvorstand wurde von der oder dem _____ unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für **ungültig** erklärt worden sind:

(Vor- und Familiennamen der Wahlscheininhaber und ihre Wahlschein-Nummern)

- 2.7 Während der Wahlhandlung waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- Während der Wahlhandlung waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Wahlberechtigten gemäß § 52 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung):

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer ___ bis Nummer ___ beigefügt.

**Wenn im Wahlbezirk *kein* beweglicher Wahlvorstand besteht,
bitte mit Nummer 2.10 fortfahren!**

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich

- das (kleinere) Krankenhaus _____
(Bezeichnung)
- das (kleinere) Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
- das Kloster _____
(Bezeichnung)
- die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das oder die die Wahlbehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Der bewegliche Wahlvorstand für die oben bezeichnete Einrichtung setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Vor- und Familiennamen	Funktion
1.	als Wahlvorsteher/in oder stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
2.	als Beisitzer/in und Schriftführer/in oder stellvertretende/r Schriftführer/in
3.	als Beisitzer/in

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Wahlbehörde benannten Wahlzeit in das Wahllokal der Einrichtung. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands führten dabei insbesondere folgende Wahlunterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel sowie
- b) eine leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Wahllokals der Einrichtung, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war.

Die wahlberechtigten Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen können und dass Hilfsperson auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstands sein kann.

Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen anwesenden Personen nicht eingesehen werden konnten.

Vor jeder Stimmabgabe überzeugte sich der bewegliche Wahlvorstand, dass die jeweilige Wählerin oder der jeweilige Wähler einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß.

Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgaben die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

2.9 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen wahlberechtigten Personen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.8 dargestellten Ablauf.

2.10 Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde solange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um ____ Uhr ____ Minuten erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluss an die

Stimmabgaben der Wähler,

Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl

- des Kreistages
- der Stadtverordnetenversammlung
- der Gemeindevertretung
- des Oberbürgermeisters
- des hauptamtlichen Bürgermeisters
- des ehrenamtlichen Bürgermeisters

und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers

der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers

vorgenommen.

3.1.1 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

- nicht einbezogen.
- einbezogen und über die Behandlung der Wahlbriefe die beigefügte Ergänzung der Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 16 gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung angefertigt.

3.1.2 Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die allgemeine Wahlurne des Wahlbezirks.
Danach wurden die Stimmzettel entnommen und, sofern vorhanden, mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermengt.
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass sämtliche Wahlurnen leer waren.

3.2 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettel sowie zum Zweiten die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab _____ Stimmzettel. **B**

(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab _____ Vermerke.

3.2.3 Mit Wahlschein haben gewählt _____ Personen. **B 1**

3.2.4 Gesamtzahl der Wähler (3.2.2 und 3.2.3 zusammen) _____ Personen.
=====

3.2.5 Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 stimmt mit dem Ergebnis der Nummer 3.2.1 überein.

- Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 war um _____ größer
 kleiner

als das Ergebnis der Nummer 3.2.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der (gegebenenfalls berechtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der wahlberechtigten Personen in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift (Kennbuchstaben **A1** und **A2** sowie **A1 + A2**).

3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands las aus jedem Stimmzettel vor,

- für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die jeweilige Stimme abgegeben worden ist (für den Fall, dass - zumindest - zwei Bewerber zur Wahl oder Stichwahl stehen),
- dass die jeweilige Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautete (für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber zur Wahl oder Stichwahl steht).

Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt wurden ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 76 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

3.4.2 Die Beisitzer sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen, gegebenenfalls das Vorsortieren, und das Aussondern der Stimmzettel wurden durch ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes laufend kontrolliert.

3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde sie für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde (in dem Fall, dass - zumindest - zwei Bewerber zur Wahl oder Stichwahl stehen),

dass die Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautete (in dem Fall, dass nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber zur Wahl oder Stichwahl steht).

3.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlage/n

Nummer _____ bis Nummer _____ dieser Niederschrift beigelegt.

3.4.5 Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählliste nach dem Muster der Anlage 12b gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geführt. Das mit der Führung der Zählliste/n beauftragte Mitglied des Wahlvorstandes verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen und ungültigen Stimmen. Die Zählliste/n sind als Anlage/n

Nummer _____ bis Nummer _____ dieser Niederschrift beigelegt.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis im Wahlbezirk

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *ohne* Sperrvermerk „W“ _____

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *mit* Sperrvermerk „W“ _____

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte _____

Die vorstehenden Zahlenangaben sind der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen!

B Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.2.1) _____

C Ungültige Stimmen _____

D **Gültige Stimmen insgesamt** _____

Nummer 4.1 nur ausfüllen, wenn sich mindestens zwei Bewerber der Wahl oder Stichwahl stellen!

4.1

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kenn- buchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
	(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)	(usw. laut Stimmzettel)	
D	Summe:		

Nummer 4.2 nur ausfüllen, wenn sich nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber der Wahl oder Stichwahl stellt!

4.2

Von den gültigen Stimmen lauteten auf:

Kenn- buchstabe	Votum	Stimmzahl
D 1	“JA”	
D 2	“NEIN”	
D	Summe:	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Feststellung der Stimmzahlen.

- Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Feststellung der Stimmzahlen**, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmzahlen (vgl. Abschnitt 3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
 - mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**
- und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde **auf schnellstem Wege**

- telefonisch,
- per Fax,
- durch Boten,
- _____
(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angeben)

der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde oder Stadt übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher:

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die übrigen Beisitzer:

5.7 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.
 Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (im Falle verbundener Wahlen getrennt nach den einzelnen Wahlarten),
- b) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln und einbehaltenen Wahlscheinen wurden versiegelt und mit dem Namen der verwahrenden Stelle, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher der Wahlbehörde am

_____, _____ Uhr _____ Minuten,

- a) diese Wahlniederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nummer 3.1.1) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) das Wählerverzeichnis,
- d) die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- e) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) sowie
- f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher:

Von der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

_____, _____ Uhr _____ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familiennamen der/des Beauftragten)

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.